

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma „Werbeagentur Hauer-Heinrich GmbH“

Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Werbeagentur Hauer-Heinrich GmbH (nachfolgend Auftragnehmer) und dem Kunden (nachfolgend Auftraggeber) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie können diese AGB unter der Web Adresse: www.hauer-heinrich.de unter der Rubrik AGB aufrufen, mit Hilfe Ihres Internetbrowsers ausdrucken oder auf Ihrem Rechner speichern. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen von Auftraggebern werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt und widersprochen. Sie werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.

I. Geltungsbereich der Bestimmungen

- 1.) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Entgegenstehende oder vom Auftragnehmer abweichende Bedingungen werden nur anerkannt, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmt.
Jeglichen Schreiben des Auftraggebers unter Hinweis auf dessen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 2.) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner des Auftraggebers Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers.
- 3.) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das deutsche Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch.

II. Angebot/Auftragsbestätigung

- 1.) Die Auftragserteilung erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder durch schlüssige Handlung (zum Beispiel Mitarbeit in der Konzept- und Entwurfsphase) des Auftraggebers.
- 2.) Sollte ein Auftrag erteilt werden, ohne dass eine Vergütung vereinbart worden ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, bei der Abrechnung die Honorarempfehlung des Berufsverbandes der Deutschen Kommunikationsdesigner (BDG) anzuwenden. Dies gilt entsprechend bei vom Auftraggeber nach Auftragserteilung veranlassten Änderungen oder Ergänzungen.
- 3.) Sofern keine Festpreise vereinbart werden, besteht das Angebot vorbehaltlich üblicher Preissteigerungen und/oder -senkungen. Zu einer nicht vom Auftraggeber veranlassten Kostensteigerung von mehr als zehn Prozent gegenüber dem Angebot wird der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einholen.
- 4.) Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Das Angebot umfasst die Arbeitsleistungen des Auftragnehmers (Honorar) und gegebenenfalls technische Nebenkosten (zum Beispiel Fremdleistungen, Material, etc.). Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben trägt der Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn sie nacherhoben werden.
- 5.) Ist für eine Leistung keine Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten des Auftraggebers. Mehraufwand des Auftragnehmers, insbesondere wegen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers, wird als zusätzlicher Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen, ersatzweise zu den zum

Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten des BDG, berechnet.

6.) Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert vom Auftragnehmer hohe finanzielle Vorleistungen, sind vom Auftraggeber angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

7.) Angebote, Kostenvoranschläge und Unterlagen wie Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Kostenaufstellungen usw. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform erklärt wird. Sämtliche in Katalogen und Preislisten enthaltene Angaben und Abbildungen sind für den Auftragnehmer unverbindlich.

8.) Umfang und Inhalt der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung wird durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform (E-Mail) festgelegt und ist erst dann verbindlich. Mündliche Änderungen oder Zusatzvereinbarungen sind nicht bindend. Die durch Änderungen oder Vertragsaufhebungen/ -stornos/ -annulierungen entstandenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit sie von ihm veranlasst sind. Andere als in der Auftragsbestätigung beschriebene Leistungen sind vom Auftragnehmer nicht geschuldet.

III. Aufwendungen

1.) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber tragen die Kosten für Porto, Telefon und Fax, die ihnen aus dem Geschäftsverkehr mit der anderen Seite erwachsen selbst.

2.) Reisekosten werden dem Auftraggeber, nach vorheriger Abstimmung, separat berechnet.

3.) Alle sonstigen Kosten wie zum Beispiel Anwaltskosten, Kurierkosten, Transportkosten zur Vorbereitung und Überwachung von Werbemittelproduktionen, die vom Auftraggeber bestellt werden, werden dem Auftraggeber nach Belegen berechnet.

4.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die GEMA abzuführen. Werden diese Gebühren vom Auftragnehmer verauslagt, so verpflichtet sich der Auftraggeber, diese dem Auftragnehmer gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

IV. Rechnung, Zahlungsbedingungen

1.) Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug.

2.) Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber automatisch auch ohne Mahnung in Verzug. Ab Beginn des Verzugs schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer zusätzlich zum Kaufpreis Verzugszinsen. Bei Aufträgen zwischen Unternehmern beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über demjeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

1.) Der Auftraggeber darf gegen Vergütungsforderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

2.) Die vom Auftragnehmer gelieferten Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher sich aus

einem Auftrag ergebenden Forderungen sein Eigentum. Auch die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten ist von der vollständigen Bezahlung der Forderung abhängig. Dem Auftragnehmer steht an allen vom Auftraggeber gelieferten Arbeitsmaterialien, Manuskripten und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus einem Auftrag zu.

3.) Ist die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen, Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware oder sonstige Leistungen zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsgebundenen Mahnung keine Zahlung leistet.

4.) Kündigt der Auftraggeber einen Auftrag, den er gegenüber dem Auftragnehmer freigegeben hat, vorzeitig, gilt bezüglich des Honorars des Auftragnehmers zwischen den Vertragspartnern § 649 BGB.

VI. Fremdleistungen

1.) Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistung im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Zulieferer zu vergeben. Soweit der Auftragnehmer Fremdleistungen im eigenen Namen und auf seine Rechnung vergibt, stellt der Auftraggeber ihn von hieraus entstehenden Verbindlichkeiten frei.

2.) Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl der Zulieferer unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Ergebnis. Der Auftraggeber kann einen Zulieferer nur dann ablehnen, wenn in der Person des Zulieferers ein wichtiger Grund liegt.

3.) Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

4.) Stellt der Auftraggeber Medien zum Datenaustausch bzw. zur Datenspeicherung (z.B. Server) zur Verfügung, so hat er für die Sicherheit des Systems zu sorgen, insbesondere durch regelmäßige Updates des Betriebssystem, der Software, der Einrichtung von Firewalls und anderen Sicherheitsmechanismen sowie der regelmäßigen Datensicherung (Wartung). Für Verluste und Schäden, die sich aus einer mangelnden Wartung ergeben, haftet der Auftragnehmer nicht.

5.) Wird dem Auftragnehmer bekannt, dass zur Erstellung oder Umsetzung von Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers Nutzungs- oder Verwertungsrechte (zum Beispiel Foto-, Film-, Urheber-, GEMA-Rechte) oder Zustimmungen Dritter (zum Beispiel Persönlichkeitsrechte) erforderlich sind, wird der Auftragnehmer die Rechte und Zustimmungen Dritter im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einholen. Dies erfolgt grundsätzlich nur in dem für die vorgesehene Werbemaßnahme zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlichen Umfang, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

VII. Technische Rahmenbedingungen

1.) Die Entwürfe für Screendesigns werden je nach Werbemittel in Adobe Illustrator, InDesign oder Photoshop erstellt. Bei der späteren Umsetzung kann es technisch und anwenderbedingt zu Darstellungsunterschieden im Vergleich zur Designvorlage kommen. Eine Haftung des Auftragnehmers erwächst hieraus nicht.

2.) Zu erstellende Webseiten werden auf aktuellen Browsern unter Windows getestet und nach bestem Wissen und

Gewissen für die Verwendbarkeit unter anderen Betriebssystemen und Browsern entwickelt. Für die reibungslose Funktionsweise der Webseiten und des Content-Managers ist ein Server mit den vom Auftragnehmer, je nach den vom Auftraggeber gewünschten Funktionen, definierten Leistungsdaten notwendig. Technisch bedingte Umstellungen beim Server, zum Beispiel durch Betriebssystemupdates durch den externen Provider, können zu zusätzlich erforderlichen Anpassungen führen. Hieraus erwächst seitens des Auftragnehmers keine Haftung. Hosting und spätere Umstellungskosten sind nicht im Angebot enthalten.

3.) Bei Printmedien können die Wirkungen von Sonderfarben ohne einen Andruck nur näherungsweise vorab bestimmt werden. Papier und Produktionsart können die Farbwirkung von den Entwürfen des Auftragnehmers leicht abweichen lassen. Dies begründet keinen Haftungsanspruch gegenüber dem Auftragnehmer.

VIII. Produktionsüberwachung (Vergabe, Koordination und Überwachung der Werbemittelherstellung)

1.) Im Rahmen der Produktionsüberwachung wählt der Auftragnehmer geeignete Werbemittelhersteller aus und erteilt Produktionsaufträge nach Freigabe durch den Auftraggeber in Textform. Die Auftragserteilung an Werbemittelhersteller erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2.) Der Auftragnehmer koordiniert, sofern angeboten, die Produktionsabwicklung und kontrolliert die Leistungen und Rechnungen der Hersteller.

3.) Soweit der Auftragnehmer Produktionsaufträge aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt, werden sämtliche anfallenden Fremdkosten vom Auftragnehmer an den Auftraggeber weiterberechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Produktionsaufträgen ab einem voraussichtlichen Wert von Euro 5.000,- sofort fällige Vorauszahlungen bis zur Höhe des Brutto-Auftragswertes zu verlangen.

IX. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1.) Der Auftraggeber wird alle Mitwirkungen und Beistellungen erbringen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich sind. Die vertragsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen hängt wesentlich von der Erbringung dieser Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers ab und kann auch ein entsprechendes Einwirken des Auftraggebers auf dessen Erfüllungsgehilfen, Vertreter, Leistungsempfänger, andere Dienstleister oder sonstige Dritte (ausgenommen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers) erfordern. Der Auftragnehmer darf sich bei der Erbringung der Vertragsleistungen auf Mitteilungen, Anweisungen, Freigaben, Sign-Offs, Abnahmeerklärungen oder vergleichbare Erklärungen des Auftraggebers verlassen; eine Befolgung und/oder Umsetzung solcher Erklärungen gilt als vertragskonforme Leistung und der Auftragnehmer ist nicht für sich daraus ergebende Konsequenzen verantwortlich.

2.) Soweit für die jeweilige Vertragsleistung anwendbar, erbringt der Auftraggeber insbesondere folgende Mitwirkungen bzw. Beistellungen:

(a) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig im vereinbarten, sonst in angemessenem Format alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich sind. Soweit erforderlich, aktualisiert der Auftraggeber diese Daten und Informationen. Der Auftraggeber ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten und Informationen verantwortlich; der Auftragnehmer ist nicht zu einer Überprüfung verpflichtet.

(b) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer selbst oder durch Dritte rechtzeitig jegliches Auftraggebermaterial

zur Verfügung, das vereinbarungsgemäß vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsleistungen eingebunden oder anderweitig verwendet werden soll und/oder das für die Erbringung der Vertragsleistung notwendig ist. Dabei kann es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, um Dokumente, Skizzen, Zeichnungen, Bilder, Grafiken, Designs, (Werbe-)Texte, Layouts, Tabellen, Entwürfe und Konzepte handeln.

3.) Für alle Schäden, die durch die Verwendung von Daten und Datenträgern entstehen, die nicht ordnungsgemäß angeliefert wurden oder funktionsunfähig, insbesondere von Computerviren befallen, sind, ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet.

4.) Der Auftragnehmer ist nicht für Konsequenzen verantwortlich, die aus einer nicht, nicht ordnungsgemäßen und/oder verspätet erbrachten Mitwirkung oder Beistellung des Auftraggebers resultieren. Etwaige Termine und Fristen verschieben sich um die Dauer einer solchen Verletzung, zuzüglich einer angemessenen Zeit zur ordnungsgemäßen Fortführung der betroffenen Vertragsleistungen. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die zusätzlichen Aufwände des Auftragnehmers, die aus einer solchen Verletzung des Auftraggebers resultieren. Die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers bleiben unberührt.

X. Lieferung, Verzug

1.) Der Auftragnehmer sendet die Arbeiten dem Auftraggeber auf Wunsch zu. Bei Versendung geht die Gefahr bei Übergabe an den Transporteur auf den Auftraggeber über. Der Transport erfolgt auf Kosten des Auftraggebers.

2.) Liefertermine und -fristen sind grundsätzlich unverbindliche Orientierungshilfen. Etwas anderes gilt nur, wenn Termine ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart werden. Verzögert sich eine vom Auftraggeber zugesagte Bereitstellung von Informationen oder Material, verschieben sich entsprechend auch fest zugesagte Liefertermine. Für die Arbeit Dritter übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

3.) Kommt der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

4.) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, Ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

XI. Belegexemplare, Urheberangabe

1.) Der Auftraggeber erklärt sich bereit, dem Auftragnehmer von vervielfältigten Werken mindestens 15 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

2.) Der Auftragnehmer darf die von ihm konzipierten Werbemittel zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung nutzen.

3.) Dem Auftragnehmer ist es gestattet, an einer jeweils unauffälligen Stelle am Rande von zum Druck bestimmter Dienstleistungen (zum Beispiel Anzeigen, Prospekte, Plakate, Mailings, etc.) ein die Urheberschaft des Auftragnehmers bezeugendes Kennzeichen aufzubringen, beziehungsweise ins Layout einzusetzen. Besteht die vom Auftragnehmer zu erbringende Dienstleistung in der Erstellung einer Internetseite, ist es dem Auftragnehmer gestattet, einen die Urheberschaft anzeigenden Hinweis in das Impressum einzufügen.

XII. Freigabe, Abnahme

1.) Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer oder von Dritten gelieferten Produkte (zum Beispiel Filme, Ausdr-

Marketingberatung Konzeption Klassische Werbung Illustration Web Social Media Film/3D Full Service

cke) sowie die zur Korrektur versandten Vor- und Zwischenergebnisse in jedem Fall zu prüfen. Etwaige Fehler sind dem Auftragnehmer gegenüber unverzüglich nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gelten die gelieferten Produkte beziehungsweise die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse als angenommen und die Gefahr etwaiger Fehler bei der Weiterverarbeitung geht auf den Auftraggeber über.

2.) Im Falle der unkontrollierten Freigabe, Weitergabe oder Verarbeitung der Vorlagen haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die bei der Weiterverarbeitung auftreten, es sei denn, die Fehler hätten auch bei einer ordnungsgemäßen Prüfung der Vor- und Zwischenergebnisse durch den Auftraggeber nicht entdeckt werden können. Soweit Fehler erst nach Freigabe im anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten, bleibt die Haftung des Auftragnehmers auf den Auftragswert der Druckvorlage beschränkt.

3.) Schuldet der Auftragnehmer einen bestimmten Arbeitserfolg, d. h. ein individualisierbares Werk (zum Beispiel Entwurf), ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung erklärt oder verweigert wird, vorausgesetzt, das Arbeitsergebnis entspricht im Wesentlichen den Vereinbarungen. Bestehen wesentliche Abweichungen, wird der Auftragnehmer diese Abweichungen in angemessener Frist beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen. Die Abnahme gilt spätestens mit der Zahlung oder Nutzung des Werks als erfolgt. Der Auftraggeber übernimmt mit der Abnahme der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalt, Bild, Ton, Text etc.

XIII. Urheberrechte

1.) Jeder dem Auftragnehmer erteilte Auftrag, der die Erstellung von Entwürfen umfasst, ist ein Urheberwerkvertrag. Es gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und die des Werkvertragsrechts. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.) Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitwirkung begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden oder der Anspruch ergibt sich aus dem Gesetz.

3.) Die Entwürfe, einschließlich der Urheberbezeichnung, dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder bearbeitet werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig.

4.) Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Nutzungszweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit Einwilligung des Auftragnehmers und gegebenenfalls nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet. Der Auftragnehmer hat über den Umfang der Nutzung einen Auskunftsanspruch.

5.) Nutzungsrechte für vom Auftraggeber abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben beim Auftragnehmer. Dies gilt auch und gerade für Leistungen des Auftragnehmers, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.

XIV. Übertragene Nutzungsrechte

1.) Sofern nicht abweichend geregelt, erwirbt der Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung an dem Vertragsgegenstand, bzw. an den vom Auftragnehmer gestalteten Werbemitteln, für die Laufzeit des Vertrags folgende Rechte ausschließlich:

Das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG, das Verbreitungsrecht gemäß § 17 Abs. 1 UrhG, das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19 a UrhG, das Senderecht gemäß § 20 UrhG, das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger gemäß § 21 UrhG sowie das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gemäß § 22 UrhG. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf unbekannte Nutzungsrechte im Sinne von § 91 a UrhG, erfasst jedoch die Ausübung in elektronischer und digitaler Form.

2.) Die Nutzungsrechte sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.

3.) Die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erworbenen Rechte und Lizenzen insbesondere an Bildern und Skizzen dürfen vom Auftraggeber nur innerhalb des jeweiligen Auftrags und im Umfang des erworbenen Nutzungsrechts verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Rechteinhabers durch Erweiterung des Lizenz-, Nutzungs- und Verwertungsrechts.

4.) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Das gleiche gilt für offene Daten. Dateien wie Schriften und Stock-Bilder etc. dürfen ausschließlich im Rahmen der bestehenden Lizenz und im Umfang des vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechts genutzt werden, so dass eine Herausgabe von offenen Daten allein schon aus diesem Grund nicht möglich ist. Wünscht der Auftraggeber dennoch die Herausgabe von digitalen Daten, ist dies erst nach entsprechender Erweiterung der Lizenz bzw. des Nutzungs- und Verwertungsrechts möglich und jedenfalls gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

XV. Schutzrechte Dritter

1.) Der Auftragnehmer haftet nicht für eine patent-, muster-, urheber-, design-, marken- und warenzeichenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit beziehungsweise rechtliche Unbedenklichkeit der erstellten Designleistungen. Der Auftragnehmer übernimmt daher keine Haftung dafür, dass bezüglich der von ihm gelieferten Werbemittel und Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter bestehen. Nachforderungen gemäß §§ 32, 32 a UrhG gehen daher zu Lasten des Auftraggebers.

2.) Die Leistungen des Auftragnehmers sind auch dann vertragsgerecht erbracht, wenn sie nicht eintragung- oder schutzfähig sind (zum Beispiel Patente, Marken, Urheberschutz), sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, seine Leistungen selbst zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen.

3.) Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung (insbesondere Wettbewerbs-, Kennzeichen-, Lebensmittel- u. Arzneimittelrecht) wird vom Auftragnehmer nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist. Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit diesen Leistungen, trägt er die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten des Auftragnehmers und Dritter (Rechtsanwalt, Behörden etc.) zu marktüblichen Konditionen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

4.) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die in der Werbung enthaltenen, vom Auftraggeber vor- oder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. In keinem Fall haftet der Auftragnehmer wegen der enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer diesbezüglich von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

XVI. Verantwortlichkeit für Auftraggebermaterial

- 1.) Der Auftraggeber ist alleine verantwortlich für die Richtigkeit, Beschaffenheit, Integrität und Rechtmäßigkeit des von ihm zur Leistungserbringung an den Auftragnehmer übergebenen Materials und die Methoden, mit denen er das von ihm übergebene Material beschafft hat.
- 2.) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm herangeschaffte und übergebene Material frei von Rechten Dritter ist, keine gesetzeswidrigen, rechtsverletzenden, jugendgefährdenden, beleidigenden oder anderweitig rechtswidrigen oder unrechtmäßigen Inhalte enthält, und/oder die Integrität oder Rechtmäßigkeit der Vertragsleistungen beeinträchtigt.
- 3.) Der Auftraggeber muss Inhaber der entsprechenden Lizenzen und Nutzungsrechten am übergebenen Material sein. Gegebenenfalls ist der Auftraggeber berechtigt gemäß Abschnitt VI Nr. 4.) dieses Vertrages die erforderlichen Nutzungs – und Verwertungsrechte bzw. Zustimmungen Dritter im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einzuholen. Eine Nutzung ist aber auch hier wieder nur in dem für den Auftrag zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlichen Umfang zulässig.
- 4.) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen, Kosten und Schäden frei, die aus einem bestehenden oder von Dritten behaupteten Verstoß des Auftraggebers gegen Pflichten aus Absatz 1 und 2 entstehen, es sei denn der Auftraggeber hat dies nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht umfasst insbesondere sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung, Ansprüche Dritter gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadensersatzansprüche), sowie alle sonstigen Schäden des Auftragnehmers, die ihm im Zusammenhang mit der bestehenden oder behaupteten Verletzung entstehen.

XVII. Haftung, Gewährleistung

- 1.) Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, und zwar nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für Mängelgewährleistungsansprüche ist auf 12 Monate ab Ablieferung begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangel- und Folgeschäden und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen. Die Haftung ist auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 2.) Bei leichter Fahrlässigkeit haften der Auftragnehmer sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Die Haftung wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind.
- 3.) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen sowie die verkürzte Gewährleistungspflicht gelten nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für Fälle von Arglist, für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Rechtsmängel sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 4.) Die Haftung des Auftragnehmers wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag des Auftragnehmers, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung des Auftragnehmers nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.
- 5.) Wegen unverschuldeter Irrtümer und Druck- oder Übermittlungsfehlern, welche den Auftragnehmer zur Anfechtung berechtigen, kann der Auftraggeber keinen Schadensersatz als Folge der Anfechtung geltend machen.

XVIII. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten des Auftragnehmers angefertigt werden, verbleiben beim Auftragnehmer. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Auftraggeber nicht gefordert werden. Der Auftragnehmer schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

IXX. Besprechungsberichte

Der Auftragnehmer übergibt innerhalb von drei Arbeitstagen nach jeder Besprechung mit dem Auftraggeber Besprechungsberichte. Diese Besprechungsberichte sind als rechtsverbindliche Arbeitsgrundlage für weitere Bearbeitung von Projekten bindend, soweit ihnen nicht innerhalb einer Frist von weiteren drei Arbeitstagen in Textform widersprochen wird.

XX. Vertraulichkeit

1.) Die Parteien vereinbaren, über Vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren und nicht Dritten gegenüber mitzuteilen oder zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrags fort. Mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie die zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift.

2.) Wenn Vertrauliche Informationen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger, soweit zulässig und möglich, die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben gegen die Offenlegung vorzugehen.

3.) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Anwälten, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern Zugang zu Vertraulichen Informationen zu gewähren, (i) soweit dies für die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist und (ii) die Berater entweder einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen oder zuvor Geheimhaltungsverpflichtungen zugestimmt haben, die im Wesentlichen denen dieses Vertrags entsprechen.

4.) Der Auftragnehmer ist berechtigt Vertrauliche Informationen im hierfür Erforderlichen mit Erfüllungsgehilfen und/oder technischen Dienstleistern (z.B. RZ-Betreibern) zu teilen, soweit diese entweder einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen oder zuvor Geheimhaltungsverpflichtungen zugestimmt haben, die im Wesentlichen denen dieses Vertrags entsprechen.

XXI. Verjährung

1.) Die Gewährleistungsfrist beträgt grds. 2 Jahre ab Gefahrübergang. Ist der Auftraggeber Unternehmer so verjährten Mängelansprüche in 12 Monaten nach erfolgter Übergabe der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

2.) Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigen Täuschung sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder Freiheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

XXII. Datenschutz

1.) Für den Auftrag werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO Vertragsdaten erhoben (z.B. Name, Anschrift und Mail-Adresse, ggf. in Anspruch genommene Leistungen und alle anderen elektronisch oder zur Speicherung übermittelten Daten, die für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind), soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertrages erforderlich sind.

2.) Die Vertragsdaten werden an Dritte nur weiter gegeben, soweit es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, dies dem überwiegenden Interesse an einer effektiven Leistung (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) entspricht oder eine Einwilligung (nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) oder sonstige gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Die Daten werden nicht in ein Land außerhalb der EU weiter gegeben, soweit dafür nicht von der EU-Kommission ein vergleichbarer Datenschutz wie in der EU festgestellt ist, eine Einwilligung hierzu vorliegt oder mit dem dritten Anbieter die Standardvertragsklauseln vereinbart wurden.

3.) Betroffene können jederzeit kostenfrei Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können jederzeit Berichtigung unrichtiger Daten verlangen (auch durch Ergänzung) sowie eine Einschränkung ihrer Verarbeitung oder auch die Löschung Ihrer Daten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verarbeitungszweck erloschen ist, eine erforderliche Einwilligung widerrufen wurde und keine andere Rechtsgrundlage vorliegt oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist. Die personenbezogenen Daten werden dann im gesetzlichen Rahmen unverzüglich berichtigt, gesperrt oder gelöscht. Es besteht jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen. Dies kann durch eine formlose Mitteilung erfolgen, z.B. per Mail. Der Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der bis dahin vorgenommenen Datenverarbeitung nicht. Es kann Übertragung der Vertragsdaten in maschinenlesbarer Form verlangt werden. Soweit durch die Datenverarbeitung eine Rechtsverletzung befürchtet wird, kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde eingereicht werden.

4.) Die Daten bleiben grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie es der Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung erfordert. Eine weitergehende Speicherung kommt vor allem in Betracht, wenn dies zur Rechtsverfolgung oder aus berechtigten Interessen noch erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht, die Daten noch aufzubewahren (z.B. steuerliche Aufbewahrungsfristen, Verjährungsfrist).

XXIII. Schlussbestimmungen

1.) Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

2.) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Stand September 2020